

Der Fragebogen erfordert sorgfältige und möglichst umfassende Beantwortung.

Falls der vorgegebene Raum für die geforderten Angaben nicht ausreicht, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt!

An das
Hessische Staatsarchiv
Friedrichsplatz 15

35037 Marburg

ANTRAG AUF VERKÜRZUNG VON SCHUTZFRISTEN

gemäß § 15 Abs. 4 HArchivG (GVBl. I 1989 S. 270)
und § 4 ArchivBO (StAnz. 1997 S. 1300)

1 ANTRAGSTELLER/IN UND SONSTIGE BETEILIGTE

1.1 Antragsteller/in

Vor- und Zuname:

Beruf/wiss. Qualifikation:

Staatsangehörigkeit:

Heimatanschrift:

ggf. vorübergehende Anschrift:

ggf. Mitnutzer/innen:

1.2 Auftraggeber/in *(Institution, Behörde, Gemeinde, Forschungseinrichtung, auch betreuender Hochschullehrer/betreuende Hochschullehrerin. Bitte Stellungnahme beifügen!)*

2 ALLGEMEINE ANGABEN ZUR BENUTZUNG

2.1 Thema des Forschungsvorhabens, insbesondere nähere Angaben über Zielsetzung, ggf. auch Methodik

2.2 Darlegung des öffentlichen Interesses an einer Verkürzung der Schutzfristen (§ 15 Abs. 4 HA-archivG; § 4 Abs. 3 ArchivBO)

2.3 Benutzungszweck

- wissenschaftlich amtlich publizistisch
- Unterrichtszwecke Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange
- andere Zwecke. Welche?

2.4 Ist eine Veröffentlichung geplant?

Ja Nein

Falls ja: In welcher Form?

- Darstellung Ausstellung Vortrag
- Dokumentation (d.h. Reproduktion bzw. wörtlicher Abdruck von Quellen)
- Sonstige Veröffentlichungsform. Welche?

2.5 Wurde für dasselbe Forschungsvorhaben bereits bei einem anderen hessischen Staatsarchiv ein Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen gestellt?

Nein Ja

Falls ja: bei welchem?

3 ANGABEN ZUM ARCHIVGUT

3.1 Genaue Bezeichnung des zu nutzenden Archivguts, soweit bekannt

3.2 Sollen voraussichtlich Reproduktionen aus dem Archivgut angefertigt werden?

(Nach § 7 Abs. 4 ArchivBO kann das Staatsarchiv die Herstellung von Reproduktionen nur ausnahmsweise gestatten.)

Nein Ja

Falls ja: weshalb?

3.3 Sollen voraussichtlich angefertigte Reproduktionen an Dritte weitergegeben werden?

Nein Ja

Falls ja: an wen?

4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN BEI PERSONENBEZOGENEM ARCHIVGUT

4.1 Bezeichnung der betroffenen Person(en), sofern möglich

- Betroffene Personen, die noch leben:
- Betroffene Personen, die vor weniger als 10 Jahren verstorben sind (mit Angabe der Sterbedaten und ggf. Nachweisen):
- Betroffene Personen, von denen ein Todestag nicht festzustellen ist, die aber vor weniger als 100 Jahren geboren sind (mit Angabe der Geburtsdaten und ggf. Nachweisen):
- Betroffene Personen, von denen weder Geburts- noch Sterbedaten bekannt sind:

4.2 Wurde versucht, die Einwilligung von Betroffenen bzw. von deren nächsten Hinterbliebenen (Ehegatte bzw. Kinder bzw. Eltern) zur Akteneinsicht einzuholen? (§ 15 Abs. 4 Satz 4 HArchivG)

Ja Nein

Falls ja: Schriftliche Einwilligung im Original beifügen bzw. erläutern, weshalb die Einwilligung nicht gegeben wurde

Falls nein: Weshalb wurde hiervon abgesehen?

4.3 Werden die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben bzw. in hinreichend anonymisierter Form veröffentlicht?

Ja Nein

Falls nein: Welche Angaben zu welchen Personen oder Personengruppen sollen veröffentlicht werden?

4.4 Weshalb macht der Forschungszweck die Veröffentlichung personenbezogener Angaben erforderlich? (§ 4 Abs. 4 ArchivBO)
Die Darlegung des öffentlichen Interesses genügt als Erklärung nicht!

Ort, Datum

Unterschrift

Auszüge aus dem Hessischen Archivgesetz – HArchivG – vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270):

§ 15 Schutzfristen

- (1) Öffentliches Archivgut wird im Regelfall dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, dürfen erst sechzig Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden. Unbeschadet der generellen Schutzfristen dürfen Akten und Dateien, die sich auf natürliche Personen beziehen (personenbezogenes Archivgut), erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag nicht festzustellen, endet die Schutzfrist hundert Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Soweit personenbezogenes Archivgut besonderen Geheimhaltungs- und Schutzvorschriften unterliegt, beträgt die Schutzfrist in den Fällen des Satz 3 dreißig und in den Fällen des Satz 4 einhundertzwanzig Jahre.

[...]

- (3) Die in Abs. 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden öffentlichen Stellen gelten die Schutzfristen des Abs. 1 nur für Unterlagen, die bei ihnen auf Grund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.
- (4) Die festgelegten Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt; soweit der Forschungszweck dies zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen. Eine Benutzung personenbezogener Akten ist unabhängig von den in Abs. 1 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen zugestimmt haben; die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern, und wenn weder Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen.
- (5) Die festgelegten Schutzfristen können um höchstens zwanzig Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Auszüge aus der Benutzungsordnung für die Staatsarchive des Landes Hessen – ArchivBO – vom 11. März 1997 (StAnz. S. 1300):

§ 3 Benutzungsgenehmigung

[...]

- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gesetzliche Schutzfristen nach § 4 verkürzt werden oder wenn eine Vereinbarung mit dem Eigentümer privaten Archivgutes vorliegt. Als Auflage kommt insbesondere die Verpflichtung in Betracht, Ergebnisse aus dem Archivgut ohne personenbezogene Angaben zu veröffentlichen.
- (3) Werden durch die Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut Rechte oder schutzwürdige Belange von Personen berührt, kann die Genehmigung von einer Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger abhängig gemacht werden.
- (4) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind die Rechte und schutzwürdigen Belange Betroffener und Dritter zu wahren. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet die Benutzerin oder der Benutzer.

[...]

§ 4 Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen

[...]

- (2) Eine Verkürzung der Schutzfristen ist bei dem Staatsarchiv zu beantragen. Es erteilt den Bescheid und verbindet ihn gegebenenfalls mit der Benutzungsgenehmigung.
- (3) Liegt bei personenbezogenem Archivgut eine Einwilligung der Betroffenen oder ihrer nach § 15 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Archivgesetzes berechtigten Angehörigen nicht vor, ist das öffentliche Interesse an einer Verkürzung der Schutzfristen darzulegen. Es ist zu erläutern, warum schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder warum das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Hierzu können ergänzende Angaben und Unterlagen verlangt werden. Bei Studien- und Prüfungsarbeiten ist eine Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers beizufügen.
- (4) Ist eine Veröffentlichung der Forschungsergebnisse mit personenbezogenen Angaben beabsichtigt, muss dargelegt werden, warum der Forschungsgegenstand die Angaben der personenbezogenen Daten notwendig macht und welche Personen von der Veröffentlichung betroffen sind.

§ 7 Reproduktionen und Nachbildungen

[...]

- (3) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Staatsarchivs, nur zu dem angegebenen Zweck und nur unter Angabe des Staatsarchivs und der von diesem festgelegten Signatur sowie unter Hinweis auf die dem Staatsarchiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Das Staatsarchiv kann ausnahmsweise die Herstellung von Reproduktionen von Archivalien gestatten, die schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter berühren oder noch der Schutzfrist unterliegen. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn diesen ebenfalls eine Benutzungsgenehmigung erteilt wurde. Das Staatsarchiv kann die Auflage machen, dass ihm die Reproduktionen nach Abschluss des Forschungsvorhabens zurückzugeben sind.